

Satzung des Vereins „Dollnsteiner Blaskapelle e. V.“

§ 1 Rechtsstand und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dollnsteiner Blaskapelle“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Sitz des Vereins ist Dollnstein, Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, das kulturelle Leben in der Marktgemeinde Dollnstein und darüber hinaus zu fördern sowie das Brautrum durch die Darbietung von Blasmusik zu pflegen und zu vertiefen. Der Verein will jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts an die Musik, vor allem an die Blasmusik, heranführen sowie das musikalische Verständnis fördern und wecken.

§ 3 Gesellschaftliche Bindung

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
2. Der erweiterte Vorstand besteht zudem aus folgenden Personen:
 - Kassier
 - Schriftführer
 - ein Beisitzer
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Vorstand nach außen zu vertreten.
4. Aufgabe des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist die Vereinsführung im Sinne dieser Satzung.
5. Alles Weitere regelt die Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Amtszeit und Wahl

Die Amtszeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands beträgt 4 Jahre.

Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands und des erweiterten Vorstands im Amt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-ter Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied in schriftlicher Form beim erweiterten Vorstand, der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bericht des Vorsitzenden,
 - Bericht des/der musikalischen Leiters/s,
 - Bericht des Kassiers,
 - Bericht des Schriftführers,
 - Revisionsbericht,
 - Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Anträge.
3. Die Einladung der Mitglieder zur Versammlung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Sie erfolgt den Mitgliedern gegenüber schriftlich (per Brief oder E-Mail) mindestens eine Woche vor der Versammlung.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich (per Brief oder E-Mail) beim Vorsitzenden einzureichen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
6. über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut und einen groben Gesamtüberblick über den Ablauf der Mitgliederversammlung enthalten muss.
7. Das Protokoll muss vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. im Falle von Abs. 5 vom stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben bestätigt werden.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann
 - auf Antrag des erweiterten Vorstands aus wichtigen Gründen einberufen werden,
 - auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom erweiterten Vorstand schriftlich verlangt werden.
2. Im Falle von Abs. 1 ist die verlassende Sache Bestandteil der Tagesordnung.
3. Bezüglich der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 9 Abs. 3.
4. § 9 Abs. 4, 5, 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 12

Beschlussfassung und Abstimmung in den Fällen der §§ 9, 11, 16 und 18

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 13

Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands

1. Für die Durchführung der Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist ein aus zwei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung zu bilden. Dem Wahlausschuss dürfen keine Mitglieder des bisherigen erweiterten Vorstands angehören.
2. Nach der Entlastung tritt der Wahlausschuss an die Stelle des Vorstands, bis der neue Vorstand vollständig gewählt ist.
3. Der Wahlausschuss holt Vorschläge für den neuen Vorstand und des erweiterten Vorstands ein und führt das Wahlverfahren durch.
4. Der Wahlausschuss ist selbst berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nach Maßgabe von § 10 Satz 2 wählbar. Sie dürfen jedoch im Falle der Kandidatur an der Stimmenauszählung nicht teilnehmen. Kandidiert ein Wahlausschussmitglied, ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Wahlausschuss zu berufen.
5. Nach der Wahl ist jedes neu gewählte Vorstands- und erweitertes Vorstandsmitglied zu fragen, ob es die Wahl annimmt.
6. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist mit der Bekanntgabe des neu gewählten Vorstands und des erweiterten Vorstands beendet.

§ 14

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt per Akklamation für die Dauer der Amtszeit analog zu § 6 zwei Revisoren. Sie haben mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte vollständig zu prüfen. Ein entsprechender Revisionsbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eventuell festgestellte Mängel sind umgehend dem erweiterten Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Den Revisoren obliegt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers und des erweiterten Vorstands.

§ 15

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Die Mitglieder unterteilen sich in aktive und passive Mitglieder. Über den Status des Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand. Aktive Mitglieder fördern den Zweck des Vereins durch aktives Musizieren innerhalb der Kapelle. Passive Mitglieder fördern den Zweck des Vereins durch ideale und materielle Unterstützung des Zwecks des Vereines.
3. Aktive und Passive unterscheiden sich nicht in ihren Befugnissen und Einschränkungen innerhalb des Vereins.

§ 16

Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenmitglied können Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstands.
3. Das Nähere regelt die Vereinssatzung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - bei Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten,
 - nach Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den erweiterten Vorstand und zum Kalenderjahresende erfolgen.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich vor dem erweiterten Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mitzuteilen. Die Entscheidung wird mit der Bekanntgabe wirksam.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die während der Mitgliedschaft entstandenen Haftungsansprüche des Vereins bleiben bestehen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 18

Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinssatzung festgeschrieben. Das Nähere regelt die Vereinssatzung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 19

Musiker

1. Die Musiker sind grundsätzlich verpflichtet, an Proben, Veranstaltungen und sonstigen Anlässen, die im Zusammenhang mit der Blaskapelle stehen, teilzunehmen.
2. Die Musiker tragen für das ihnen zur Verfügung gestellte Vereinseigentum die volle Haftung.

§ 20

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde der Gründungsversammlung vorgelegt und am 16. Juli 2009 beschlossen.

Diese Satzung wurde in Teilen geändert und der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 31. März 2010 vorgelegt und in geänderter Form beschlossen.

Dollnstein, 31. März 2010